

Inhalt:

1. **In eigener Sache**
 2. **Gesetzesänderung per 1.4.2005 – Erinnerung gegen PKH Festsetzung**
 3. **Doppelte Terminsgebühr im Mahnverfahren**
 4. **Volle Termisgebühr bei Flucht in die Säumnis**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **In eigener Sache**

Seminarplan 2. Halbjahr 2005

Unsere Gesamtplanung für das 2. Halbjahr ist abgeschlossen. Wir konnten einige hochqualifizierte Referenten dazu gewinnen und so unser Angebot für Sie erweitern.

Neue Seminarthemen sind u.a.:

- **Vorzugs- und Sicherungsrechte in der Insolvenz**
- Schwerpunkt Grundpfandrechte -
Referent: Prof. Günther Helwich, Hildesheim
08.10.2005 Frankfurt
12.11.2005 Köln
- **Unternehmenskauf - Unternehmensnachfolge**
Dr. Patrick Sinewe, RA und FASr, Stb, Frankfurt/M.
24.09.2005 Mannheim
22.10.2005 Düsseldorf
- **Unfallsachbearbeitung f. Mitarbeiter**
RA Peter Sermond, Wiesbaden
03.09.2005 Essen
15.10.2005 Augsburg

In den nächsten Tagen werden wir Ihnen wieder ein Gesamtverzeichnis zukommen lassen. Sollten Sie wider Erwarten keine Informationen erhalten, fragen Sie einfach telefonisch nach. Wir schicken Ihnen dann gerne unseren Gesamtplan zu.

Die neuen Termine finden Sie bereits auf unserer Homepage. Viel Spaß beim Durchstöbern.

2. Gesetzesänderung per 1.4.2005 – Erinnerung gegen PKH Festsetzung

Bis zum 31.03.2005 war es umstritten, ob gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (vgl. § 55 Abs. 4 RVG) gem. § 56 Abs. 1, 2 S.1 RVG die befristete oder die unbefristete Erinnerung durch den Rechtsanwalt und die Landeskasse gegeben ist (unbefristet: vgl. Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 6 Beratungshilfe Rn. 224 ff.; Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, ABC-Teil: Vergütung aus der Staatskasse Rn. 11 und 61; Hansens RVGreport 2004, 461 und 2005, 2; befristet, Erinnerungsfrist 2 Wochen : Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl., Rn. 6 zu § 56 RVG; Gerold/Schmidt/von Eicken, RVG, 16. Aufl., Rn. 5 zu § 56).

Durch Art. 14 Abs. 6 Nr. 4a des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) ist § 56 Abs. 2 S. 1 RVG mit Wirkung vom 01.04.2005 neu gefasst worden. Danach gilt im Verfahren über die Erinnerung nur § 33 Abs. 4 S. 1, Abs. 7 und 8 RVG entsprechend. Die in § 33 III 3 RVG geregelte Einlegungsfrist ist damit für die Erinnerung nach § 56 RVG ausgenommen und gilt somit nur für die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung

3. Doppelte Terminsgebühr im Mahnverfahren

Wie bereits im Newsletter Ausgabe 02/05 dargestellt, ist mit Wirkung zum 01.01.2005 durch das Inkrafttreten des Anhörungsrügensgesetzes seitens des Gesetzgebers klargestellt, dass auch im Mahnverfahren eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV entstehen kann. Bis 31.12.2004 war höchst zweifelhaft, ob im anhängigen Mahnverfahren durch Termine/Besprechungen mit der Gegenseite oder mit sonstigen Beteiligten eine Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes nach Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG entstehen könnte. Überwiegend wurde der Anfall einer Terminsgebühr verneint.

Durch Art. 17 Nr. 4d Anhörungsrügensgesetz wurde vor die Nr. 3305 VV (Mahnbescheidsgebühr) die neue Vorb. 3.3.2 eingefügt, wonach die Terminsgebühr sich nach Abs. 1, mithin nach Nr. 3104 VV, regelt, also auch im Mahnverfahren grundsätzlich anfallen kann.

Welche Auswirkungen diese Regelung auf die Praxis haben kann, soll an nachstehendem Beispiel aufgeführt werden.

Beispiel:

Der RA hat für seinen Mandanten auftragsgemäß Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides in Höhe von 10.000,00 € gestellt. Nach Zustellung des Mahnbescheides an den Antragsgegner wendet sich dieser ebenfalls an einen eigenen Prozessbevollmächtigten. Dieser nimmt fernmündlich mit dem RA Kontakt auf und es wird eine Besprechung zur Vermeidung des Verfahrens geführt. Da die Verhandlungen jedoch nicht erfolgreich sind, wird nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid in das streitige Verfahren übergeleitet. Nach Verhandlung in diesem Verfahren ergeht Urteil.

Welche Gebühren kann der RA berechnen?

Lösung:

Mahnverfahren:

1,0	Nr. 3305 VV RVG	Verfahrensgebühr Mahnverfahren	486,00 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr Mahnverfahren	583,20 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	20,00 €
			<u>1.089,20 €</u>

Streitiges Verfahren:

1,3	Nr. 3100 VV RVG	Verfahrensgebühr	631,80 €
	abzüglich Anrechnung der Mahnbescheidsgebühr nach Anmerkung zu Nr. 3305 VV		
1,0	Nr. 3100 VV RVG	Verfahrensgebühr	./ 486,00 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr	583,20 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	20,00 €
			<hr/> 749,00 €

Hinweis:

Hier fällt die Terminsgebühr 2 x an. Eine Anrechnung ist lediglich vorgesehen für die Verfahrensgebühr. Diese wird nach Anm. zu Nr. 3305 VV auf die Verfahrensgebühr des Streitverfahrens angerechnet.

Für die Terminsgebühr im Mahnverfahren gibt es keine Anrechnungsvorschrift.

Üblicherweise kann der RA in derselben Angelegenheit nur einmal eine Terminsgebühr verdienen, selbst wenn mehrfach der Tatbestand für den Anfall der Terminsgebühr erfüllt wird. Finden beispielsweise vor Gericht mehrere Verhandlungstermine statt, kann eine Terminsgebühr gem. § 15 Abs. 2 RVG in derselben Angelegenheit nur einmal berechnet werden.

Mit Inkrafttreten des RVG hat der Gesetzgeber klar gestellt, was aber auch schon zu Zeiten der BRAGO Gültigkeit hatte, dass das Mahnverfahren und das anschließende Streitige Verfahren **verschiedene Angelegenheiten** sind, § 17 Nr. 2 RVG (die Vorschrift für Rechtspfleger, wie ich scherzhaft immer wieder sage 😊).

Liegen mithin verschiedene Angelegenheiten vor, entstehen auch in jeder Angelegenheit Terminsgebühren.

Durch die Besprechung zur Vermeidung des Verfahrens im Bereich des Mahnverfahrens entstand die Terminsgebühr nach der Vorb. 3 Abs. 3 VV. Im nachfolgenden Streitigen Verfahren entstand durch die Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ebenfalls die Terminsgebühr. Es handelt sich um verschiedene Angelegenheiten, so dass **zwei mal** die Terminsgebühr im Mahnverfahren anfällt. § 15 Abs. 2 RVG, wonach in derselben Angelegenheit nur eine Terminsgebühr entsteht, findet vorliegend keine Anwendung.

4. Volle Terminsgebühr bei Flucht in die Säumnis

(OLG Koblenz, Beschluss vom 11.04.2005 – 14 W 211/05 in RVG Letter 50, 51)

In der vorgenannten Entscheidung hat das OLG Koblenz die Berechtigung einer 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV im Falle der Flucht in die Säumnis bestätigt.

Sachverhalt:

Im Ausgangsverfahren hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach Hinweisen des Vorsitzenden auf die Aussichtslosigkeit seiner Klage erklärt, er trete nicht auf. Antragsgemäß erging zugunsten der Beklagten daraufhin Versäumnisurteil.

Die vom Prozessbevollmächtigten des Beklagten beantragte Kostenfestsetzung u.a. einer 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV wurde vom Rechtspfleger zunächst versagt und lediglich eine 0,5 Gebühr nach Nr. 3105 VV (Versäumnisurteil) festgesetzt.

Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde.

Entscheidung:

Das OLG bestätigt in seiner Entscheidung, dass eine 1,2 Terminsgebühr und nicht eine 0,5 Terminsgebühr angefallen ist. Bei Beginn der mündlichen Verhandlung war die Klägerin nämlich ordnungsgemäß durch ihren Prozessbevollmächtigten vertreten. Den Anfall der vollen Terminsgebühr Nr. 3104 VV unterscheidet der Gesetzgeber nun nicht mehr wie früher nach altem Recht (§ 33 BRAGO) danach, ob in einer Verhandlung streitig oder nicht streitig verhandelt worden ist. Diese Differenzierung wurde ausdrücklich durch die Neuregelungen des RVG aufgegeben. Bereits mit Eröffnung der mündlichen Verhandlung entsteht die volle Terminsgebühr.

In dem besondern Fall, dass der Prozessbevollmächtigte lediglich im Gerichtstermin als Beobachter seiner Partei anwesend ist, führt dies zu einer nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Partei und somit zur Anwendung der lediglich reduzierten Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV. Ist aber, wie in dem zu entscheidenden Fall, bei Aufruf der Sache der Prozessbevollmächtigte zunächst einmal verhandlungsbereit, steht er aktiv im Verfahren und unterscheidet sich damit vom bloßen passiven Beobachter. Für den Prozessbevollmächtigten des Beklagten entsteht daher in diesen Fällen immer eine volle Terminsgebühr nach 3104 VV.

Eine klare Absage erteilt das Gericht der Rechtsauffassung des Rechtspflegers, die Erklärung des RA im Termin, er trete nun nicht mehr auf, lasse die Vertretungswirkung **extunc, also rückwirkend** entfallen. Ein solcher nachträglicher Fall der Säumnis wird von Nr. 3105 VV gerade nicht erfasst und entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Hinweis:

Die Flucht in die Säumnis bringt von daher für alle Mandate, die nach dem RVG abzurechnen sind, keinen kostenmäßigen Vorteil mehr für den Mandanten. Gebühren fallen in gleicher Höhe an, ebenso auch die Gerichtskosten (3 Gebühren) ob das Verfahren streitig oder durch Versäumnisurteil entschieden wird.

Ein Vorteil kann lediglich darin liegen, dass von vorne herein beabsichtigt ist Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen, um weiteren Sachvortrag vorzutragen, der der Klage zum Erfolg verhelfen könnte. Da eine dem § 38 BRAGO vergleichbare Regelung im RVG nicht enthalten ist, entsteht nach Einspruch keine sogenannte „Sonderverhandlungsgebühr“ für das VU. Bei einer Fortsetzung des Rechtsstreites nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil bleibt es bei der einmal angefallenen Gebühren von 1,2 Terminsgebühr nach 3104 VV.

5. Lachen ist gesund

Strafrichter zu Verteidiger nach dessen Plädoyer:

"Wenn ich Sie richtig verstanden habe, muß ich den Angeklagten jetzt heilig sprechen?!"

**Richter: "Ja, haben Sie denn nie in geordneten Verhältnissen gelebt?"
Angeklagter: "Schon, aber nach 4 Jahren wurde ich begnadigt."**

Polizist bei der Geschwindigkeitskontrolle: "Haben Sie denn das Schild mit der Begrenzung nicht gelesen?"

"Sie sind gut - jetzt soll ich bei dem Tempo auch noch lesen!"



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.